welche darüber die Entschließung bes Ministeriums des In-

§. 30. Gintrag ber Schriften in bas Bucherverzeichniß.

Bei jedem Cenfurcollegium ift ein Berzeichniß aller im Bezirk beffelben gedruckten, der Centralcenfur unterlegenen Schriften zu halten, worin dieselben unter genauer Angabe ihrer Titel, Berfaffer, Berleger und der Druckerei, aus welcher sie hervorgegangen find, so wie des Formats und der Seitenzahl, eingetragen werden.

§. 31. Ungabe bes Berfaffers.

Auf der Angabe des Verfassers ist, wenn sich dieser auf dem Titel oder unter der Borrede nicht genannt hat, beim Eintrag der Schrift in das Bücherverzeichniß, nur insofern zu bestehen, als der Censor davon, um die Verantwortlichkeit für Thatsachen sicher zu stellen, die Genehmigung des Drucks abhängig macht.

§. 32. Genfur : und Berlagichein.

Nach vollendetem Drucke wird, gegen Borzeigung bes von dem betreffenden Genfor mit der Druckgenehmigung vers sehenen Manuscripts und Aushändigung des für den Gensor bestimmten, ihm mit allen dazu etwa gehörigen Rupferstischen oder Steindrücken zuzustellenden Eremplars, so wie gegen Erlegung der Gensurgebühren, die Schrift in das Büscherverzeichniß eingetragen und im Namen und mit dem Stempel des Gensurcollegiums eine Bescheinigung darüber:

baß eine Schrift unter dem Titel (hier ift felbige ihrem vollständigen Titel nach und mit der Eintragsnummer im Bucherverzeichnisse zu bezeichnen) im Manuscripte oder in den Sasbogen der Censur vorgelegen habe,

ausgefertigt, und bem Druder zur Aushandigung an den Berleger, oder an benjenigen, mit welchem er fonst wegen bes Druds contrahirt hat, zugestellt.

Diefes Zeugniß heißt der Cenfursch ein und , insofern barin zugleich des legitimirten Berlegers gedacht ift, der Cenfur- und Berlagfch ein.

Ueber Schriften, die von einem außerhalb des Kreiss directionsortes wohnenden Centralcensor censirt worden sind, wird der Censurschein gegen eine von dem Censor einzusens dende Bescheinigung, daß er den Druck genehmigt, auch das Censureremplar und die Censurgebühren erhalten habe, ausgesertigt und an den Censor, zur Aushändigung an den Drucker gesendet.

§. 33. Werte in mehrern Theilen.

Ueber Werke, welche in mehrern Theilen, Banden ober Heften erscheinen, ist, wenn diese einzeln und vor der Beenstigung des ganzen Werks ausgegeben werden sollen, zwar nur Ein Berlagschein, wohl aber über jeden einzeln erscheisnenden Theil, Band oder Heft ein besonderer Censurschein auszustellen.

§. 34. Beitidriften.

Wegen folder Zeitschriften, zu welchenes einer Concession bedarf (§. 56.), vertritt diese die Stelle des Berlagscheins und mithin auch des Eintrags in das Bucherverzeichniß, die von dem Cenfor selbst aber zu den einzelnen Heften oder Blatztern auf das Manuscript oder den Sasbogen ertheilte schriftzliche Druckgenehmigung die Stelle des Censurscheins.

§. 35. Reue Muflagen und Ueberfegungen.

Die Beranstaltung unverändert er neuer Auflagen mit inländischer Gensur gedruckter Schriften ist zwar bei dem betreffenden Gensor anzuzeigen, und demselben dabei ein Eremplar der neuaufzulegenden Schrift zur Durchsicht zu überreichen. Dieser hat jedoch, wenn ihm nicht in einzelnen ganz besonders gestalteten Fällen ein Bedenken dages gen beigeht, welches er sofort dem Gensurcollegium zur Prüsfung und Entscheidung vorzutragen hat, die Genehmigung dazu, Behufs der Auswirkung des Censurscheins zu ertheisten. Gensurgebühren sind dafür nicht zu entrichten, wohl aber hat der Gensor ein Eremplar der neuen Auflage zu empfangen.

Beranderte neue Auflagen, ingleichen Ueberfegunsgen, wenn auch mit inlandifcher Cenfur gedruckter Schrifsten unterliegen ben allgemeinen Beftimmungen.

§. 36. Drucke für auswärtige Berleger — im Auslande gebruckter hiefiger Berlag.

Denfelben Bestimmungen (§§. 30 bis 33.) unterliegen auch die im Königreich Sachsen gedruckten Berlagswerke auswärtiger Buchhandlungen; nicht weniger auch alle im Auslande gedruckte, aber im Berlage einer inländischen Handlung erscheinende Werke, nur daß bei diesen statt des mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripts ein von dem Censor ausgestelltes Zeugniß, daß er das Buch durchgessehen und unbedenklich gefunden habe, beizubringen ist.

§. 37. Berbot bes Bertriebs ber Schrift vor Empfang bes Cenfurscheins.

Erft nach Aushandigung des Cenfurscheins darf der Drucker dem Berteger, oder fonft Jemandem, Eremplare der gedruckten Schrift verabfolgen und der Berleger fie verfens ben und vertreiben.

§. 38. Mufbewahrung bes Manufcripts.

Die Buchdrucker haben die mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripte und Sathogen in der Regel nur ein Jahr lang, aber, nach dem besondern Berlangen des Censors in einzelnen Fällen, auch zwei dis drei Jahre lang, aufzubes wahren. Diese dem Drucker ausnahmsweise und nicht ohne erheblichen Grund aufzulegende Berbindlichkeit ist nicht nur in dem Bücherverzeichnisse, sondern auch in dem Censours und Berlagscheine anzumerken.

§. 39. Wirfung bes Berlagicheins.

Die Eintragung in bes Bucherverzeichniß und ber auf Grund berfelben bei einem Censurcollegium ausgesertigte Berlagschein vertritt von nun an die Stelle des bisherigen Eintrags in das Protofoll der Buchercommission, dient sonach vollständig zum Erweise des Verlagsrechts, und begrundet der Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck.

§. 40. Eintrag von ber Genfur nicht unterworfenen Gegenftanben in bas Bucherverzeichniß.

Much ben Berlegern von Musikalien, Landkarten, Rup. ferstichen und Steinbrucken, infofern diese nicht, wegen bes barauf befindlichen Tertes ber Censur und baher auch ber